

## NUTZUNGSORDNUNG FÜR DIGITALE ENDGERÄTE

- § 1 Private digitale Endgeräte sind während der gesamten Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 7:30 bis 17:10 Uhr auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet. Eine Stummschaltung reicht nicht aus.
- § 2 Ausnahmen von § 1 gelten, wenn das Handy im Schulunterricht eingesetzt werden soll und in Notfällen. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre Handys in für sie ausgewiesenen Aufenthaltsräumen zur Arbeit benutzen.
- § 3 Die Nutzung von Tablets in der Oberstufe wird durch eine ausschließlich für diese geltende Nutzungsordnung geregelt.
- § 4 Verstößt eine Schülerin/ein Schüler gegen § 1, wird das Handy durch die Lehrkraft eingezogen und ausgeschaltet im Sekretariat abgegeben. Die Aushändigung an eine(n) Erziehungsberechtigte(n) erfolgt frühestens am nächsten Schultag. Die Lehrkraft haftet für abgegebene Handys nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- § 5 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Bilder, Videos oder Texte auf das Handy zu laden, solche weiter zu versenden oder zu verbreiten.
- § 6 Besteht ein konkreter Verdacht, dass sich jugendgefährdende Bilder, Videos oder Texte auf dem Handy einer Schülerin oder eines Schülers befinden, ist die Lehrkraft berechtigt, das Handy einzuziehen. Es darf an die Schulleitung weitergegeben werden.
- § 7 Bei Verstößen gegen § 5 und § 6 muss die Lehrkraft oder die Schulleitung einen Tadel aussprechen. Außerdem werden die Eltern informiert. In besonders schweren Fällen kann auch ein Schulverweis ausgesprochen werden. Besteht ein besonders schwerer Fall, leitet die Schulleitung alle erforderlichen Schritte ein. Insbesondere informiert sie die Eltern, die Polizei und sonstige Behörden (z. B. Jugendamt). Sie empfiehlt der Polizei die Durchsuchung des Handys nach jugendgefährdenden Inhalten.